

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Kurtaxordnung

Vom 24. April 2007

Aufgrund von § 28 Abs. 5 Satz 1 bis 3 des [Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen \(SächsVwKG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Erhebung der Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern ([Kurtaxordnung](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2003 (SächsGVBl. S. 704, 2004 S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder der Teilnahme an den Veranstaltungen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder an Kurveranstaltungen teilnimmt“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „oder mit der Teilnahme an einer Veranstaltung“ gestrichen.
3. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Beruf“ die Angabe „, zur ausschließlichen Nutzung eines Kleingartens im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Personen, die ausschließlich im Rahmen eines Tagesausfluges jedoch nicht zu Kurzwecken einzelne Kur- oder Erholungseinrichtungen nutzen;“.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. April 2007

Der Staatsminister der Finanzen

Dr. Horst Metz